



Fall 9

Zur Vertiefung: Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, § 50 (Rn. 581 ff); Richtlinie 1985/577/EWG; zu der Europarechtswidrigkeit der Befristung des Widerrufsrechts bei fehlender Belehrung (so noch § 355 BGB a.F.) EuGH NJW 2002, 281 (Fall Heininger) Rn. 41-48.

V könnte von K einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 100 € aus § 433 II BGB haben. Voraussetzung dafür ist ein wirksamer Kaufvertrag.

A. Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag setzt eine Einigung voraus, die hier in Form zweier sich deckender Willenserklärungen (Angebot, § 145 BGB und Annahme, § 147 BGB) vorliegen könnte. Ein Angebot kann hier entweder schon im Vortragen des besonders günstigen Angebots durch V gesehen werden, welches K dann durch ihre Erklärung, den Eimer kaufen zu wollen, angenommen hätte. Alternativ könnte man auch erst die Erklärung der K als Angebot werten. Dann läge eine Annahme seitens des V vor. Beide Erklärungen entsprechen auch inhaltlich den Anforderungen, da sie die *essentialia negotii* eines Kaufvertrags enthalten und sich inhaltlich decken. V und K haben daher einen Kaufvertrag geschlossen.

B. Unwirksamkeit nach § 355 Abs. 1 BGB

Die Willenserklärung der K und damit auch der ganze Vertrag könnten jedoch gemäß § 355 I 1 BGB durch Widerruf unwirksam und damit *ex nunc* erloschen sein. Zwar spricht § 355 I 1 BGB lediglich davon, dass der Verbraucher nach einem Widerruf an seine Willenserklärung "nicht mehr gebunden" ist, jedoch bedeutet dies nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers eine Unwirksamkeit der Willenserklärung infolge des Widerrufs.

Ein wirksamer Widerruf setzt nach § 355 BGB das Bestehen eines Widerrufsrechts sowie die Widerrufserklärung innerhalb der Widerrufsfrist voraus.

I. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht könnte sich aus § 312 I 1 Nr. 1 BGB ergeben.

1. Persönlicher Anwendungsbereich

a) K als Verbraucher

Dies setzt zunächst voraus, dass K *Verbraucher* ist (§ 312 I 1 BGB). Nach § 13 BGB ist das jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Als Hausfrau ist K demnach Verbraucherin.

b) V als Unternehmer

V müsste *Unternehmer* sein. Gem. § 14 BGB ist Unternehmer u.a. eine natürliche Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). V ist eine natürliche Person und handelt als Haushaltswarenhändler beim Abschluss des vorliegenden Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und damit als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Ein Kaufvertrag hat "eine entgeltliche Leistung" zum Gegenstand. Der sachliche Anwendungsbereich von § 312 BGB ist damit eröffnet.

3. Situativer Anwendungsbereich des § 312 I 1 Nr. 1 BGB

Der Vertragsschluss muss in der von § 312 I 1 Nr. 1 BGB genannten Situation erfolgt sein. Da K zum Vertragsabschluss im Bereich ihrer Privatwohnung bestimmt wurde, ist § 312 I 1 Nr. 1 BGB erfüllt.

4. Kein Ausschlusstatbestand (§ 312 III BGB)

Ein Ausschlusstatbestand ist vorliegend nicht erfüllt; insbesondere ist die Geringwertigkeitsgrenze (40 € /sofort bewirkt) überschritten.

5. Zwischenergebnis:

Ein Widerrufsrecht besteht.

6. Kein Erlöschen des Widerrufsrechts, § 355 III 3 BGB

Nach § 355 III 3 BGB entfällt das Widerrufsrecht bei Belehrungsfehlern über das Bestehen eines Widerrufsrechts auch nicht mehr nach Ablauf einer Ausschlussfrist. Die Erklärung wurde damit rechtzeitig abgegeben.

Exkurs: Bei der Frist des § 355 II, III BGB handelt es sich – wie etwa auch bei der Anfechtungsfrist nach §§ 121, 124 BGB – nicht um eine Verjährungsfrist, sondern um eine sog. Ausschlussfrist. Wirknorm für die Verjährung ist § 214 BGB, ihr unterliegen nur Ansprüche (§ 194 I BGB), sie ist auch nur Einrede, d. h. der Anspruch als besteht als solcher weiter, kann nur nicht mehr durchgesetzt werden. Als Einrede muss sie auch geltend gemacht werden. Bei Gestaltungsrechten (wie dem Widerruf) spricht man dagegen von Verfristung. Diese Verfristung ist eine Einwendung: das Recht ist erloschen. Dies ist im Prozess auch von Amts wegen zu berücksichtigen.

II. Widerrufserklärung

1. Erklärung, Abgabe, Zugang

Die Widerrufserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 357 I 1 i.V.m. § 349 BGB). Inhaltlich muss eine Widerrufserklärung hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen, dass vom Vertrag Abstand genommen wird. Das Wort "Widerruf" muss dabei nicht verwendet werden, ebensowenig ist eine Begründung erforderlich (§ 355 I 2 BGB). Legt man die im Brief des K erhaltene Erklärung gem.

§§ 133, 157 BGB aus, so ergibt sich, dass K, indem sie ihren Willen, vom Geschäft nichts mehr wissen zu wollen, kundtut, vom Vertrag Abstand nehmen will. Der Brief beinhaltet daher eine Widerrufserklärung. Der Widerruf ist auch gem. § 130 I 1 BGB zugegangen.

2. Keine Nichtigkeit nach § 125 S. 1 BGB

Die Erklärung muss zu ihrer Wirksamkeit (§ 125 S. 1 BGB) weiter in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden (§ 355 I 2 BGB). Eine schriftliche Erklärung entspricht diesem Erfordernis. Der Widerruf wurde damit formgerecht abgegeben.

3. Einhaltung der Widerrufsfrist

Nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB ist K nur dann nicht an den Kaufvertrag gebunden, wenn sie auch fristgerecht widerrufen hat. Gem. § 355 II 1 BGB beginnt der Lauf der Widerrufsfrist erst mit einer förmlichen Belehrung über das Widerrufsrecht (Vorschrift lesen!). Da eine solche nicht erfolgt ist, hat die Frist noch gar nicht zu laufen begonnen.

III. Ergebnis:

Aufgrund des Widerrufs liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor, V hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung.